Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 05.10.2010 auf den Ablauf der Geltungsdauer von Behindertenparkausweisen hingewiesen. In diesem Schreiben heißt es u. a.:

Mit Einführung des EU-einheitlichen Behindertenparkausweises zum 01.01.2001 begann zugleich die zehnjährige Übergangsfrist für den Vorläufer. Diese Übergangsfrist läuft nunmehr zum **31.12.2010** endgültig aus, die alten blauen Behinderteparkausweise verlieren damit ihre Gültigkeit. Sie sind dann insbesondere nicht mehr als Nachweis für die Berechtigung zur Benutzung der besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätze (Zeichen 314/315 StVZO mit ZZ 1044-10 bzw. BY 14/04) oder zur Inanspruchnahme der sonstigen durch Ausnahmegenehmigung geregelten Rechte geeignet.

Nicht von der Umstellung betroffen sind

- die hellblauen EU-einheitlichen Parkausweise,
- die orangefarbenen Parkausweise und
- die Parkausweise mit dem Aufdruck "nur BY".

Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministerium des Innern:
(vom 17.09.2010, Nr. 344/2010)

Parkausweise für Behinderte
Innenminister Herrmann:
"Mobilität erhalten – Geltungsdauer prüfen!"

+++ Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 werden bestimmte Behindertenparkausweise, die den Betroffenen ein Stück Lebensqualität durch Mobilität verschaffen, ungültig. Wer nach diesem Stichtag noch mit dem dunkelblauen Parkausweis auf Behindertenparkplätzen parkt, muss mit einem Verwarnungsgeld rechnen und kann sogar abgeschleppt werden. Innenminister Joachim Herrmann wendet sich deshalb an alle Besitzer von Behindertenparkausweisen: "Wenn Sie noch nicht im Besitz eines hellblauen EU-Parkausweises sind, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Jahresende an Ihre Gemeinde. Dort erhalten Sie alle Informationen zur Beantragung des neuen Parkausweises." Grundsätzlich hat sich an den Voraussetzungen für die Berechtigung nichts geändert. Es ist davon auszugehen, dass alle Besitzer des bisherigen dunkelblauen Parkausweise auch einen neuen hellblauen EU-Parkausweis erhalten." +++

Nicht von der Umstellung betroffen sind die orangefarbenen Parkausweise und die Parkausweise mit dem Aufdruck 'nur BY'. Beide beruhen auf einer bundes- beziehungsweise landesinternen Sonderregelung und gelten entsprechend der eingetragenen Geltungsdauer weiter fort. Den EU-einheitlichen Parkausweis erkennen neben den EU-Mitgliedsstaaten noch eine Reihe weiterer Länder an. Hierzu gehören Albanien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Serbien, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Russland, Schweiz, Türkei, Ukraine und Weißrussland. Zur Verwirklichung einheitlicher Lebensverhältnisse sowie zur Verbesserung der Mobilität von behinderten

Menschen hat die EU im Jahr 2000 einen für alle Mitgliedsstaaten verbindlichen neuen Parkausweis geschaffen. Um die Vielzahl der im Umlauf befindlichen nationalen Behindertenparkausweise umzustellen, wurde eine zehnjährige Übergangsfrist für die alten Parkausweise festgelegt.

Auszug aus AH-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, Stand: 21.12.2009:

1. Die bisherigen Parkausweise (dunkelblau mit Rollstuhlfahrersymbol ohne Zusatz "nur BY" und gelb mit 3 schwarzen Punkten, dem Zusatz "Körperbehindert" und der Bezeichnung der ausstellenden Behörde) gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch **längstens bis zum 31. Dezember 2010** weiter. Auf Antrag werden seit 01.01.2001 nur noch die neuen Ausweise ausgestellt. Ein Aufbrauchen der "alten" Parkausweise ist unzulässig.

künftig ungültiger Ausweis

Vor Ausstellung eines Zusatzausweises für bestimmte Straßenabschnitte muss die betreffende Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

2. Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, für Blinde und Personen mit beidseitiger Amelie/Phokomelie
- EU-einheitlicher Parkausweis (hellblau, Nationalitätenkennzeichen D im Sternenkranz)

Das amtliche Muster des Ausnahmegenehmigungsbescheides findet sich in der Verkehrsblattverlautbarung vom 09.10.2009 – (VkBl Heft 20/2009, S. 692) -, das Muster des EU-einheitlichen Parkausweises ist vom BMVBW mit Verlautbarung vom 24.10.2000 (VkBl S. 624) verbindlich vorgeschrieben worden.

Vorderseite des EU-Parkausweises

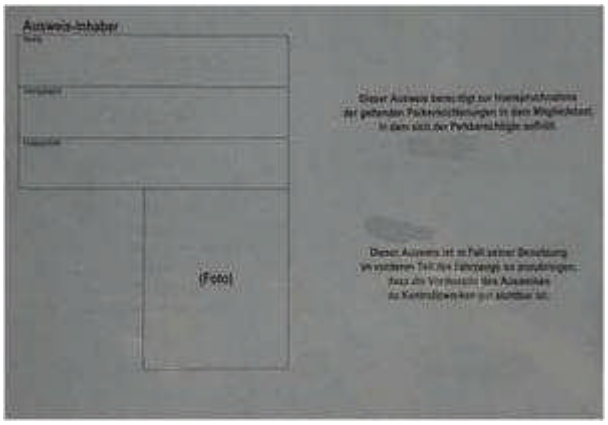

Rückseite des EU-Parkausweises

Die Straßenverkehrsbehörden können auf Antrag Parkerleichterungen im Rahmen der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO gestatten. Für die Ausnahmegenehmigung ist das amtliche Muster und für den Nachweis der Benutzungsberechtigung der gekennzeichneten Parkplätze der EU-einheitliche Parkausweis zu verwenden.

Die EU-Kommission hat ergänzend zum einheitlichen Parkausweis ein Merkblatt "Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen" herausgegeben, das die Bedingungen der Verwendung des Parkausweises in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen enthält. Dieses soll dem Antragsteller zusammen mit dem Parkausweis ausgehändigt werden. Auf die Ausgabe kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht die Absicht hat, den Ausweis in einem dieser Staaten zu benutzen.